

**Gewässer 1. Ordnung Vils, Fl.-km 57,400 – 56,600
Renaturierung im Bereich Marklkofen**

PLANGENEHMIGUNG

**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 7 UVPG
(Gutachten zur UVP-VorP)**

Auftraggeber: Wasserwirtschaftsamt Landshut
Seligenthaler Str. 12
84034 Landshut

Auftragnehmer: Dipl.-Ing. (Univ.) Berthold Riedel
*Büro für Landschaftsökologie,
Biodiversität und Beratung*
Stephanusstr. 2
84103 Postau
Tel.: 0157 719 868 52
E-Mail: info@landschaftsoekologie-riedel.de
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Berthold Riedel

Postau, 01.09.2023



(Dipl. Ing. Berthold Riedel)

Vorbemerkung

Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Landshut plant die Renaturierung der Vils im Bereich von Fl.-km 57,400 - 56,770 im Nordosten von Marklkofen. Die Vils ist im Vorhabensbereich ein Gewässer 1. Ordnung; der Vorhabensträger ist daher der Freistaat Bayern, vertreten durch das WWA Landshut.

Die Maßnahme dient der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für den Flusswasserkörper „1_F486 Vils von der Einmündung Kleine Vils bis Vilstalsee“. Im Sinne des Maßnahmenprogramms 2016 - 2021 der WRRL sind Maßnahmen im Gewässer in Form von Laufverlegung, Ufer- und Sohlgestaltung zur Habitatverbesserung typischer Pflanzen- und Tierarten vorgesehen.

Für das Vorhaben ist eine **standortbezogenen UVP-Vorprüfung** (UVP-VorP) des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen, um zu klären, ob eine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Dazu sind Angaben gemäß § 7 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlage 2 zum UVPG notwendig, um aufzuzeigen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG haben kann.

Die standortbezogene UVP-Vorprüfung stellt eine überschlägige Untersuchung dar, in der als erster Schritt zu prüfen ist, ob die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG durch das Vorhaben – unter Berücksichtigung von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit bereits bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben – betroffen sein können. Ergibt diese Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Nachfolgend werden die unter Nummer 2.3 in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien für die UVP-VorP abgeprüft und die Ergebnisse im Überblick dargestellt:

2.3 Schutzkriterien	
Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
Schutzkriterien	Vorkommen/Betroffenheit
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Das Vorhaben befindet sich vollständig im FFH-Gebiet 7440-371 „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“, daher liegt eine unmittelbare Betroffenheit eines Natura 2000-Gebiets vor. Das aus diesem Grund vorzulegende Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP, Beilage 7) kommt aber zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Vils-Renaturierung keine Schutzgüter des FFH-Gebiets beeinträchtigt werden, und folglich auch nicht mit einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele des Schutzgebiets zu rechnen ist. Ebenso sind indirekte Beeinträchtigungen des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 oder der Erhaltungsziele weiterer Natura 2000-Gebiet – auch im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben – auszuschließen.

	Im ebenfalls vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Beilage 6.1) wird vielmehr bestätigt, dass die geplante Renaturierung der Vils zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung führt, die sich auch auf das FFH-Gebiet und dessen Erhaltungsziele positiv auswirkt.
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Das Vorhaben liegt im Naturschutzgebiet „Vilstal bei Marklkofen“ (NSG-00220.01 [200.054]), daher liegt auch in diesem Fall eine unmittelbare Betroffenheit vor. Die geplante Renaturierung der Vils führt aber zu einer Aufwertung sowohl des Flusslaufs als auch der Aue im Rückstaubereich des Vilstal-sees, so dass damit auch positive Wirkungen für das Naturschutzgebiet erzielt werden (siehe LBP, Beilage 6.1).
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	nicht betroffen
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	nicht betroffen
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	nicht betroffen
2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG	nicht betroffen
2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG	Gemäß den vorliegenden Daten und basierend auf aktuellen Erhebungen im Zuge der Landschaftspflegerischen Begleitplanung sind lediglich am Ufer des Pauligrabens vorübergehend Röhrichtbestände durch baubedingte Befahrung betroffen (Einbau der Bühnen im Mündungsbereich und Teilentlandungen. Die Befahrung erfolgt aber im Winterhalbjahr nach vorherigen Mahd des dafür benötigten Uferstreifens und führt bei diesem Biotoptyp erfahrungsgemäß zu keinen nachhaltigen Schäden. Daher ist weder in diesem ufernahen Röhricht noch im übrigen Einflussbereich der geplanten Vils-Renaturierung mit einer (dauerhaften) Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen zu rechnen (siehe LBP, Beilage 6.1).
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes,	weder unmittelbar noch mittelbar betroffen

Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	Das Vorhaben liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Vils. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Überschwemmungsgebiet sind nicht zu erwarten.
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht betroffen
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	nicht betroffen
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht betroffen

Zusammenfassung

Abschließend ist festzuhalten, dass aufgrund der Lage im FFH-Gebiet und im Naturschutzgebiet durchaus besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Sowohl das vorgelegte Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Beilage 7) als auch der Landschaftspflegerische Begleitplan (Beilage 6.1) kommen aber zu dem Ergebnis, dass die geplante Renaturierung der Vils nicht zu einer Beeinträchtigung, sondern vielmehr für beide Schutzgebietskategorien zu einer Aufwertung führt.

Demnach besteht trotz der Betroffenheit von Schutzgebieten im Sinne des BNatSchG keine Verpflichtung für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.